

# AMTSBLATT

**Ämtliches Bekanntmachungsorgan**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2018**  
Ausgabe - Nr. **47**  
Ausgabetag **26.10.2018**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
291	17.10.18	a) Öffentliche Bekanntmachung einer Verwaltungsentscheidung	690
292	22.10.18	b) Einladung zur Sitzung des Rates am 30.10.2018	691 – 692
<b>LIPPE-FISCHEREIGENOSSENSCHAFT LIPPBOURG</b>			
293		Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Lippe- Fischergenossenschaft Lippborg	693 – 698
<b>KREIS WARENDORF</b>			
294	15.10.18	a) Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und Inkrafttreten des Landschaftsplans „Sendenhorst“	699 - 700
295	22.10.18	b) Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	701

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag) bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

296	18.10.18	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- entscheidungen	702 – 709
-----	----------	--	-----------

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen - Der Bürgermeister - hat für

### Herrn Wilfried Probst

zuletzt wohnhaft: Am Röteringshof 115, 59229 Ahlen  
mit Bescheid vom: 08.10.2018  
Aktenzeichen: 116668.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 519, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 17.10.2018

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

An die  
Mitglieder  
des Rates der Stadt Ahlen  
Ahlen

Ahlen, 22.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Dienstag, 30.10.2018 um 17:00 Uhr** findet im Ratssaal des Rathauses die nächste Sitzung des Rates der Stadt Ahlen statt.

Zu dieser Sitzung lade ich freundlich ein.

### **TAGESORDNUNG:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1           Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung - 6. Änderung  
Vorlage: VO/1247/2018
- 2           Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - 27. Änderung  
Vorlage: VO/1248/2018
- 3           1. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen  
Vorlage: VO/1249/2018
- 4           10. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von  
Grundstücksentwässerungsanlagen  
( Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)  
Vorlage: VO/1241/2018
- 5           Friedhofsgebührensatzung - 10. Änderung  
Vorlage: VO/1244/2018
- 6           Anträge und Anfragen
- 6.1         Antrag der SPD-Fraktion vom 20.10.2018  
hier: Investitionsplanung Brückenbauwerk Osttangente/Straßenbau Osttangente  
Vorlage: VO/1259/2018
- 6.2         Antrag der SPD-Fraktion vom 20.10.2018  
hier: Erneuerung und/oder Ausbau von Wirtschaftswegen im Jahr 2019  
Vorlage: VO/1263/2018
- 7           Wirtschaftsplan 2019 für die Ahlener Umweltbetriebe  
Vorlage: VO/1243/2018

Die Beratungsunterlagen können im Ratsinformationssystem ALLRIS abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Alexander Berger

## **Satzung der Lippe-Fischereigenossenschaft Lippborg**

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Lippe–Fischereigenossenschaft Lippborg hat am 20.03.2018 folgende Änderung der Satzung vom 27.09.1979 beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Fischereigenossenschaft ist nach § 22 Abs.1 des Landesfischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesfischereigesetz vom 11. Juli 1972, in der jeweils gültigen Fassung, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Sie führt den Namen „Lippe-Fischereigenossenschaft Lippborg“ und hat ihren Sitz in Lippetal-Lippborg.

### **§ 2 Gebiet**

Die Genossenschaft umfasst derzeit die Fischereirechte in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk in folgenden Gemeinden:

- a) im Kreis Soest**  
Stadt Lippstadt  
Gemeinde Lippetal  
Gemeinde Welver
- b) im Kreis Warendorf**  
Stadt Ahlen  
Gemeinde Wadersloh
- c) Stadt Hamm**

an folgenden fließenden Gewässern:

- (1) Lippe von der ehemaligen Stauanlage Lippstadt-Benninghausen, bei Flusskilometer 11,0 bis zur Stauanlage in Hamm-Heessen, bei Flusskilometer 53,7.
- (2) Altarme der Lippe im Genossenschaftsgebiet, soweit sie fließende Gewässer sind.

Nebengewässer der Lippe, die im Genossenschaftsgebiet in die Lippe münden, können nach Beschluss durch die Genossenschaftsversammlung in die Genossenschaftszuständigkeit aufgenommen werden

### **§ 3 Aufgaben der Fischereigenossenschaft**

- (1) Die Fischereigenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die ihnen im fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr. Ihr obliegen insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen, sowie die Erfüllung der Hegepflicht.

- (2) Die Fischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

#### **§ 4**

#### **Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht**

- (1) Die Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die Fischereiberechtigten in dem in § 2 genannten gemeinschaftlichen Fischereibezirk.
- (2) Die Fischereigenossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem die einzelnen Fischereirechte, sowie Anteil und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Fischereirecht. Je angefangene 0,1 ha ist eine Stimme zuzuordnen. Das Mitgliederverzeichnis ist fortzuführen. Den Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber nachzuweisen. Das Mitgliederverzeichnis liegt zur Einsicht in Lippetal-Hovestadt bei der Gemeindeverwaltung –Ordnungsamt- offen.
- (3) Das Stimmrecht wird vom Vorstand festgesetzt. Die Festsetzungen sind für die Mitglieder offen zu legen. Gegen die Festsetzungen können die Mitglieder Einwendungen erheben. Begründeten Einwendungen hat der Vorstand abzuwehren.
- (4) Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, so ist die Wertfeststellung durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Festsetzung des Sachverständigen ist der Bewertung zugrunde zu legen. Ergeht im Hinblick auf die Wertfeststellung eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

#### **§ 5**

#### **Anteile der Mitglieder**

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft wird nach dem Wert des Fischereirechtes bestimmt.

#### **§ 6**

#### **Organe der Genossenschaft**

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlungen
- b) der Vorstand

#### **§ 7**

#### **Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden, des Vorstandes oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin, mindestens alle 2 Jahre einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird, oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.
- (2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Diese Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (3) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Kann die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Änderung der Satzung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten ist, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die die

Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Werte der Fischereirechte.

- (4) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgehen muss, wie viele Mitglieder anwesend und welche Werte der Fischereirechte vertreten waren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (5) Die Genossenschaftsversammlung ist durch Einladung der Mitglieder, mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes einzuberufen. Die Einladung gilt mit ihrer Aufgabe zur Post, Versendung als E-Mail oder Fax als erfolgt.
- (6) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der / die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter / in.

## § 8

### Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen; sie wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende, seinen/ ihren Stellvertreter/Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Sie beschließt über:
  - a. den Haushaltsplan,
  - b. die Bestimmung der Rechnungsprüfer,
  - c. die Entlastung des Vorstandes,
  - d. den Zeitpunkt der Ausschüttungen der Erträge, sowie die Erhebung der Umlagen,
  - e. die Bestellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin und eines Kassenführers / einer Kassenführerin,
  - f. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder, den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und Kassenführer / Kassenführerin
  - g. das Verfahren beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen.
  - h. die Aufnahme von Nebengewässern der Lippe, die im Genossenschaftsgebiet in die Lippe münden, in die Genossenschaftszuständigkeit
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. g, können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.



**§ 10****Wahl des Vorstandes**

- (1) Der / Die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Genossenschaftsmitglied, Vertreter oder Bevollmächtigter juristischer Personen, Vereine und des Fiskus. Es kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Zuruf zulässig.
- (2) Bei unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin zu ziehendes Los
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

**§ 11****Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden bzw. seinem / ihrem Stellvertreter / seiner / ihrer Stellvertreterin, mit einer mindestens zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Themen beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende / die Vorsitzende oder sein / ihr Stellvertreter / seine / ihre Stellvertreterin anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter / seiner / ihrer Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (6) Ist ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin und Kassenführer / Kassenführerin bestellt worden, sind sie zu Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Sie nehmen mit beratener Stimme teil.

**§ 12****Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat:
  - a. die Bedingungen festzulegen, unter denen Fischereipachtverträge und Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind,
  - b. die Sachverständigen nach § 4 Abs. 4 zu bestellen,
  - c. den Haushaltsplan aufzustellen,
  - d. die Jahresrechnung aufzustellen,
  - e. die Erträge an die einzelnen Mitglieder zu verteilen,
  - f. die Umlagen der einzelnen Mitglieder festzustellen,
- (2) Der Vorstand vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

**§ 13****Aufgaben des / der Vorsitzenden, bzw. seines / ihres Stellvertreters / Stellvertreterin**

- (1) Der / Die Vorsitzende bzw. sein / ihr Stellvertreter / seine / ihre Stellvertreterin hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm/ihr:
  - a. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der

- Genossenschaftsversammlung,
- b. die Ausführung des Haushaltsplanes,
  - c. die Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung.
- (2) Schriftliche Erklärungen der Genossenschaft verpflichten diese nur dann, wenn sie neben der Unterschrift des Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters seines / seiner oder ihrer Stellvertreterin, die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.

#### **§ 14**

#### **Kassen, Haushalts- und Rechnungswesen**

- (1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzutragen ist.
- (3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes NRW sinngemäß.

#### **§ 15**

#### **Ausschüttungen**

Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten.

#### **§ 16**

#### **Umlagen**

Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

#### **§ 17**

#### **Bekanntmachungen**

Die Fischereigenossenschaft hat die genehmigte Satzung öffentlich auszulegen; sie hat die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich in den Veröffentlichungsorganen der Kreise Soest und Warendorf und der Stadt Hamm bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

#### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Die von der Genossenschaft beschlossenen Änderungen der Satzung vom 03.10.1979 treten mit der Bekanntmachung der genehmigten Änderung gem. § 17 in Kraft.

**Genehmigung**

Die vorstehende Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft Lippe-Fischereigenossenschaft Lippborg vom 20.03.2018 wird von mir gem. § 25 Abs. 3 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischgG) genehmigt.

Kreis Soest

Soest, 8.05 2018

Die Landrätin als untere Fischereibehörde

Im Auftrag

gezeichnet

Dreessen

## Bekanntmachung

### Durchführung des Anzeigeverfahrens und Inkrafttreten des Landschaftsplans „Sendenhorst“

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat am 06.07.2018 den Landschaftsplan Sendenhorst als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Sendenhorst erstreckt sich gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG NRW) auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

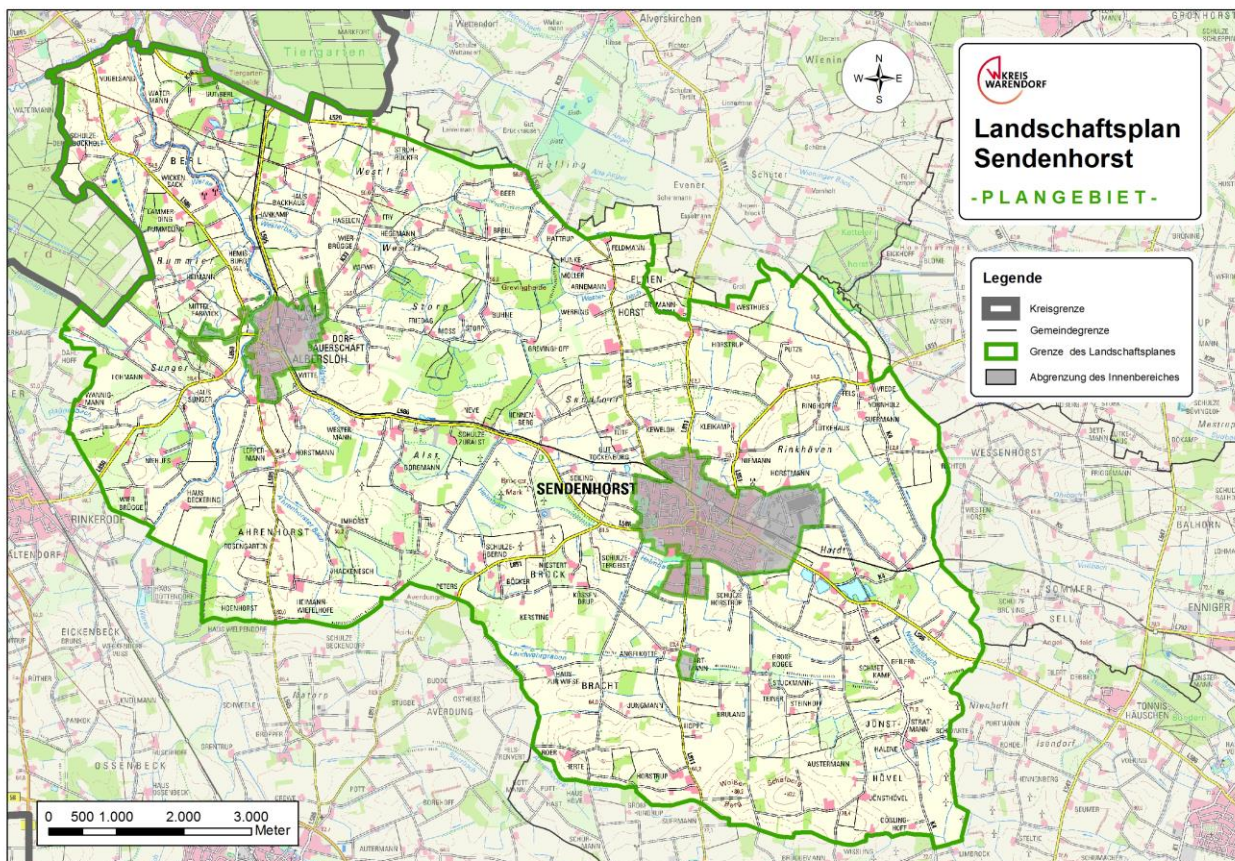
Das ca. 9015 ha große Landschaftsplangebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf den Außenbereich des Stadtgebietes Sendenhorst einschließlich des Ortsteils Albersloh.

Gem. § 19 LNatSchG NRW wird folgendes bekanntgemacht:

Der Landschaftsplan Sendenhorst ist der Bezirksregierung Münster als höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 07.08.2018 angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat durch Schreiben vom 09.10.2018 erklärt, dass sie eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht (§ 18 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Landschaftsplan Sendenhorst** in Kraft.



Der Landschaftsplan Sendenhorst kann wie folgt eingesehen werden:

Landrat des Kreises Warendorf  
Amt für Planung und Naturschutz  
Untere Naturschutzbehörde  
Nebengebäude, Zimmer 3.11  
Waldenburger Straße 12, 48231 Warendorf

während der Dienststunden  
montags bis freitags 08:30 – 12:00 Uhr  
montags bis donnerstags 14:00 – 16:00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Landschaftsplan Sendenhorst im Internet unter [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) im Geoportal einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 1 LNatSchG NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LNatSchG NRW für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG NRW verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 3 oder § 20 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Gem. § 21 Abs. 3 LNatSchG NRW sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 21 Abs. 2 LNatSchG NRW,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Warendorf, den 15.10.2018

Im Auftrag

gez.

Carsten Rehers  
Ltd. Kreisbaudirektor

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-  
Aktenzeichen 63-40532/2018

48231 Warendorf, den 22.10.2018

Die PPB Bioenergie GmbH & Co. KG, Drensteinfurter Straße 133, 59227 Ahlen, hat am 03.08.2018 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung einer genehmigten Biogasanlage mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Gemarkung Ahlen, Flur 226, Flurstück 100 und 101, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines weiteren BHKW. Die Anlage soll zukünftig flexibel mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.170 kW betrieben werden. Die Anlagengröße und Rohgasproduktionsmenge bleibt unverändert.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich. Es erfolgt eine Erweiterung einer bereits bestehenden BHKW-Anlage. Die geplante Neuversiegelung von 117 m<sup>2</sup> ist gering und wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Durch die Einhausung des BHKW in einem Container werden die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen minimiert.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Wobbe

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Petrica-Alin Alexandrescu**

letzte bekannte Anschrift: **Letter Str. 1, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom : **18.10.2018**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/82/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 18.10.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Mariusz Kochanowski**

letzte bekannte Anschrift: **Vorhelmer Str. 20, 59320 Ennigerloh**  
mit Schreiben vom : **18.10.2018**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/83/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 18.10.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Frau Lacramioara Raducanu**

letzte bekannte Anschrift: **Letter Str. 1, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom : **18.10.2018**  
Aktenzeichen : **368300/OV/84/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 18.10.2018

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Frau Natalia Kremer**

letzte bekannte Anschrift: **Vohren 96a, 48231 Warendorf**  
mit Schreiben vom : **18.10.2018**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/75/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 18.10.2018

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag



**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Berthold August Kahle**

letzte bekannte Anschrift: **Wagnerstr. 6, 48336 Sassenberg**  
mit Schreiben vom : **18.10.2018**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/73/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 18.10.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Frau Natalia Kremer**

letzte bekannte Anschrift: **Vohren 96a, 48231 Warendorf**  
mit Schreiben vom : **18.10.2018**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/74/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 18.10.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Reinhard Lückenkötter**

letzte bekannte Anschrift: **Fahrenheitstr. 52, 44879 Bochum**  
mit Schreiben vom : **22.10.2018**  
Aktenzeichen : **368300/OV/86/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 22.10.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Reinhard Lückenkötter**

letzte bekannte Anschrift: **Fahrenheitstr. 52, 44879 Bochum**  
mit Schreiben vom : **22.10.2018**  
Aktenzeichen : **368300/OV/87/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 22.10.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Maciej Grzegorz Pazdziora**

letzte bekannte Anschrift: **Schulstr. 18, 48324 Sendenhorst**  
mit Schreiben vom : **22.10.2018**  
Aktenzeichen : **368300/OV/76/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 22.10.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Jörg Ketteler, zuletzt wohnhaft in Im Kühl 13a, 59227 Ahlen mit Schreiben vom 24.10.2018, Aktenzeichen 3100/16767 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, werden die Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.20, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Reber Mala Ali, zuletzt wohnhaft in Wilhelmstraße 8 59227 Ahlen mit Schreiben vom 19.10.2018, Aktenzeichen 3100/434383 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.22, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Esat Türkoglu, zuletzt wohnhaft in Am Hang 18 59302 Oelde mit Schreiben vom 22.10.2018, Aktenzeichen 3140/336002 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Oelde, Zimmer 002, Am Markt 8, 59302 Oelde, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat